

S a t z u n g
über die Erhebung des Kanalanschlussbeitrages
– Kanalanschlussbeitragssatzung – der Stadt Gevelsberg
vom 20. Dezember 1988

§ 3 Abs. 7 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 17.09.01

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663/SGV NW 610), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Gevelsberg vom 05. Dezember 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 1988 folgende Beitragsatzung beschlossen:

§ 1

KANALANSCHLUSSBEITRAG

Die Stadt Gevelsberg erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistungen für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Kanalanschlussbeitrag.

§ 2

GEGENSTAND DER BEITRAGSPFLICHT

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

BEITRAGSMASSTAB UND BEITRAGSSATZ

(1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40,00 m.
3. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H., |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 120 v.H., |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 140 v.H., |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 160 v.H., |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H., |
| 6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 190 v.H., |
| 7. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H., |
| 8. bei achtgeschossiger Bebaubarkeit | 205 v.H., |
| 9. bei neun- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 210 v.H. |

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach Ziffern 1-9 ergebenden Vomhundertsätze um 1/3 erhöht. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die nach Ziffern 1 bis 9 ergebenden Vomhundertsätze um 1/3 für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

(3) Als Geschoszahl nach Absatz 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Werden im Einzelfall die laut Bebauungsplan zulässigen Maße überschritten, so gelten die tatsächlichen Maße.

(4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(5) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(6) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(7) Der Anschlussbeitrag beträgt 4,91 € je Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

(8) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(9) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 v.H. des nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten vollen Kanalanschlussbeitrages erhoben.

Darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), so wird für die Regenwasserableitung 1/3 und für die Schmutzwasserableitung 2/3 des nach den Absätzen 1-7 ermittelten vollen Kanalanschlußbeitrages erhoben.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Kanalanschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Gevelsberg).

§ 4

ENTSTEHUNG DER BEITRAGSPFLICHT

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke,
- c) § 3 Abs. 9 Satz 3 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

§ 5

BEITRAGSPFLICHT

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zuganges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbau-berechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

FÄLLIGKEIT DER BEITRAGSSCHULD

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Kanalanschlussbeitrages vom 07. Dezember 1979 außer Kraft.